Verwaltungsgerichtshof 17.06.2019, Ra 2018/22/0058 â?? Festhalten am prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Landesverwaltungsgerichte â?? der bloÃ?e Hinweis auf das Vorliegen eines geÃ¤nderten Sachverhaltes ist keine taugliche BegrÃ¼ndung fÃ¼r einen Aufhebungs- und ZurÃ¼ckweisungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichtes

Description

Date Created
18.10.2019
Meta Fields
Inhalt : Der Verwaltungsgerichtshof hÃ¤lt Kurs und erfreulicherweise am prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Landesverwaltungsgerichte fest (siehe dazu bereits die BeitrÃ¤ge vom 26.3.2015 und 13.4.2016 der legal news von MS Legal). GemÃ¤Ã? Â§ 28 Abs 2 VwGVG haben die Landesverwaltungsgerichte Ã¼ber Beschwerden immer dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maÃ?gebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maÃ?geblichen Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Ausnahmen von der meritorischen Entscheidungspflicht nur unter sehr eng umschriebenen Voraussetzungen zulÃ¤ssig. Die Landesverwaltungsgerichte kÃ¶nnen von der MÃ¶glichkeit der ZurÃ¼ckweisung der Rechtssache an die VerwaltungsbehÃ¶rde zur neuerlichen Entscheidung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden ErmittlungslÃ¼cken Gebrauch machen. Eine ZurÃ¼ckweisung zur DurchfÃ¼hrung notwendiger Ermittlungen kommt nur dann in Betracht, wenn die VerwaltungsbehÃ¶rde jegliche erforderliche ErmittlungstÃ¤tigkeit unterlassen hat, lediglich vÃ¶llig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat, bloÃ? ansatzweise ermittelt hat oder konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass die VerwaltungsbehÃ¶rde Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Landesverwaltungsgericht nachgeholt werden. Selbst Bescheide der VerwaltungsbehÃ¶rde, die in der BegrÃ¼ndung dÃ¼rftig sind, rechtfertigen keine ZurÃ¼ckverweisung, wenn brauchbare Ermittlungsergebnisse vorliegen, die vom Landesverwaltungsgericht im Zusammenhalt mit einer allfÃ¤lligen mÃ¼ndlichen Verhandlung vervollstÃ¤ndigt werden kÃ¶nnen. Die Landesverwaltungsgerichte sind daher auch verpflichtet, das Unterbleiben einer Entscheidung in der Sache nachvollziehbar zu begrÃ¼nden, d.h. detailliert darzulegen, warum ausnahmsweise eine Aufhebung des Bescheides der VerwaltungsbehÃ¶rde und die ZurÃ¼ckverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung durch die VerwaltungsbehÃ¶rde zulÃ¤ssig ist. Im gegenstÃ¤ndlichen Fall genÃ¼gte der bloÃ?e Hinweis des Landesverwaltungsgerichtes auf das Vorliegen eines geÃ¤nderten Sachverhaltes, der einer neuerlichen Beurteilung und PrÃ¼fung durch die VerwaltungsbehÃ¶rde erforderlich mache, fÃ¼r die Aufhebung des verwaltungsbehÃ¶rdlichen Bescheides nicht. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher der Revision der VerwaltungsbehÃ¶rde (!), die fÃ¼r den vom Landesverwaltungsgericht aufgehobenen Bescheid verantwortlich zeichnete, stattgegeben und den angefochtenen Aufhebungsbeschluss des Landesverwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes kassiert. Das Landesverwaltungsgericht wird daher nun in der Sache selbst entscheiden mÃ¼ssen. Die beschriebene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist im Sinne der Verfahrensbeschleunigung zu begrÃ¼Ã?en.